

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Politisch motivierter Angriff auf Mitglieder der Alternative für Deutschland (AfD) durch Bewohner oder Besucher eines linken Hausprojekts in Göttingen?**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.10.2025 - Drs. 19/8812, an die Staatskanzlei übersandt am 29.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.12.2025.

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medien- und Polizeiberichten zufolge<sup>1</sup> kam es am 4. Oktober 2025 in Göttingen zu einem mutmaßlich politisch motivierten Angriff auf Mitglieder der AfD. Zwei Männer wurden demnach nach einem Angriff durch fünf Personen, deren Personalien durch die Polizei aufgenommen wurden, leicht verletzt. Die Polizei leitete ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung ein. Einem anwesenden Bundestagsabgeordneten zufolge sollen hingegen 15 bis 20 Personen auf die AfD-Gruppe zugegangen sein und „sehr unvermittelt und innerhalb weniger Augenblicke angefangen haben, auf die AfD-Gruppe einzuschlagen“<sup>2</sup>.

Einer der Tatverdächtigen, die aus einem Gebäude eines „linken Hausprojekts“, in dem sich Personen aus dem Fanumfeld des Fußballvereins 1. SC Göttingen 05 aufhielten und in dem der Fanraum „Nullfünf“ von Anhängern des 1. SC Göttingen 05 beheimatet ist, erkannte ein Mitglied der AfD-Gruppe, unter denen sich auch ein Bundestagsabgeordneter befand. Fans und Team seien bekannt dafür, sich „aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung“ einzusetzen, was auch die „Fankultur geprägt“ habe.<sup>3</sup> In der Eigendarstellung positioniert sich der Fanraum „gegen rechts“<sup>4</sup>.

Sein zehnjähriges Jubiläum feiert das Hausprojekt in dem Göttinger „Jugendzentrum Innenstadt“ (JuZI), das auch von der linksextremistischen Szene als Treffpunkt und Veranstaltungsort genutzt wird und Autonomes als Rückzugsraum dient (beispielsweise zur Planung politischer Agitation)<sup>5</sup>. In diesem von der Stadt Göttingen mit einer sechsstelligen Summe geförderten Zentrum wurden im vergangenen Herbst Konzerte u. a. mit einem Plakat beworben, auf denen bildlich dargestellt wurde, wie Politikern in den Kopf geschossen wurde<sup>6</sup>.

In Hannover tauchten kürzlich Aufkleber auf, auf denen das Logo der Linksjugend Hannover, der Jugendorganisation der Partei Die Linke, erkennbar ist und bezüglich derer die Polizei Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und Bedrohung eingeleitet habe. Auf dem Aufkleber ist die Parteivorsitzende der AfD inmitten eines Fadenkreuzes zu sehen.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> <https://weltwoche.ch/daily/angriff-auf-afd-politiker-in-goettingen-zwei-mitglieder-der-oppositionspartei-wurden-verletzt/>; <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/119508/6131301>

<sup>2</sup> <https://www.nius.de/gesellschaft/news/wir-kennen-deine-fresse-linksextremisten-greifen-afd-politiker-in-goettingen-an/43a1454a-2acd-46e6-9dd9-69c0a051c86a>

<sup>3</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/1.\\_SC\\_G%C3%B6ttingen\\_05\\_\(2012\)](https://de.wikipedia.org/wiki/1._SC_G%C3%B6ttingen_05_(2012))

<sup>4</sup> <https://www.anarchistischefoderation.de/nullfuenf-fanraum-gegen-rechts/#/>

<sup>5</sup> <https://www.nius.de/gesellschaft/news/wir-kennen-deine-fresse-linksextremisten-greifen-afd-politiker-in-goettingen-an/43a1454a-2acd-46e6-9dd9-69c0a051c86a>

<sup>6</sup> Vgl. Drs. 19/6202

<sup>7</sup> <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2025/polizei-ermittelt-wegen-mordaufrufs-gegen-weidel/>

**1. Wie ist der aktuelle Sachstand des Ermittlungsverfahrens, und wurde die Tat als Politisch Motivierte Kriminalität eingeordnet? Falls ja, in welchem Phänomenbereich?**

Auf Basis erster polizeilicher Ermittlungen wurde die Ermittlungsakte zur weitergehenden rechtlichen Würdigung der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) Göttingen vorgelegt. Die Tat wurde als Politisch motivierte Kriminalität - links - eingestuft. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen zum Stand der Ermittlungen mitgeteilt werden.

**2. Welche Staatsangehörigkeit(en) und gegebenenfalls welche aufenthaltsrechtliche Historie haben die Beschuldigten (Mehrstaater bitte kenntlich machen)? Wie viele der deutschen Beteiligten haben gegebenenfalls ein nicht-deutsches Geburtsland?**

Die zum aktuellen Zeitpunkt als tatverdächtig geführten Personen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Geburtsland ist jeweils Deutschland.

**3. Welche Erklärung gibt es gegebenenfalls für die unterschiedliche Darstellung in der Pressemitteilung der Polizeiinspektion Göttingen und der Angegriffenen? Erklären die Angegriffenen gegenüber der Polizei, dass eine Gruppe von 15 bis 20 Personen auf sie zugelaufen sei und sie angegriffen habe? Falls ja, aus welchen Gründen fand dieser Umstand nicht Eingang in die Pressemitteilung der Polizei, und wurden inzwischen weitere Tatverdächtige ermittelt?**

Die Inhalte einer polizeilichen Pressemitteilung orientieren sich grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden Erkenntnissen.

Über später im Rahmen der Ermittlungen hinzutretende Informationen, Inhalte von Aussagen oder Vernehmungen werden seitens der Polizei regelmäßig keine Informationen eigenständig veröffentlicht, da u. a. die Presse- und Verfahrenshoheit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**4. Liegen bei Tatverdächtigen Vorstrafen vor, oder sind sie anderweitig polizeibekannt? Falls ja, wird um Darstellung der Vorstrafen bzw. sonstigen Auffälligkeiten gebeten.**

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Danach braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Hier ist insbesondere das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Tatverdächtigen betroffen. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Durch eine Offenbarung von Vorstrafen bzw. „sonstigen Auffälligkeiten“ des Beschuldigten ist sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt. Denn insbesondere Erkenntnisse zu „sonstigen Auffälligkeiten“ können zu einer Individualisierung der betroffenen Personen führen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für Erkenntnisse, die aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren stammen.

Vor diesem Hintergrund kann lediglich mitgeteilt werden, dass der Landesregierung keine Verurteilungen bekannt sind. Weitere Angaben zu den erfragten „Auffälligkeiten“ können zum Schutz des

Persönlichkeitsrechts des Betroffenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen.

**5. Handelt es sich bei den Tatverdächtigen um Angehörige der Fanszene und gegebenenfalls (auch) um aktive Fußballspieler? Falls es sich um aktive Fußballspieler handelt, hat die Tat Konsequenzen für ihre Spielberechtigungen und falls ja, welche?**

Die zum aktuellen Zeitpunkt als tatverdächtig geführten Personen können nach bisher vorliegenden Erkenntnissen zum Teil der Fanszene des Vereins 1. SC Göttingen 05 zugeordnet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

**6. Vor dem Hintergrund, dass sich die Tat mutmaßlich von Angehörigen der Fanszene aus einem „Fanraum Nullfünf“ heraus ereignet hat: Wurde gegenüber den Tatverdächtigen ein Stadionverbot ausgesprochen? Falls ja, gegenüber wie vielen Tatverdächtigen und von wem wurden diese ausgesprochen und in welchem örtlichen und zeitlichen Umfang? Falls nein, ist der Landesregierung bekannt, ob der Verein oder Verband ein solches prüft?**

Der Landesregierung liegen über die Erteilung von Stadionverboten keine weiteren Erkenntnisse vor.

**7. Wie hat der Verein, dem sich die Gruppierung verbunden fühlt, gegebenenfalls auf den Vorfall reagiert? Falls keine Maßnahmen und Distanzierungen auf den gewalttätigen Übergriff erfolgten, hat dies Auswirkungen auf etwaige Fördermittel durch das Land oder die Kommune? Falls ja, welche?**

Der Verein hat sich in einem öffentlichen Statement „von jeder Form von Gewalt, Bedrohung oder Einschüchterung“ distanziert.<sup>8</sup>

**8. Welche Auswirkungen hat es grundsätzlich gegebenenfalls, wenn sich Vereine nicht von Gewalttaten während ihrer Veranstaltungen oder in ihrem Umfeld distanzieren und Gegenmaßnahmen einleiten?**

Gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) verurteilt dieser jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Mitglieder des LSB sind gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des LSB verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zu befolgen. Zuwiderhandlungen können gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des LSB die folgenden Verbandsstrafen nach sich ziehen: Verwarnung, Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 10 000 Euro, Ausschluss aus dem LSB.

**9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls über politische Extremisten innerhalb des Vereins 1. SC Göttingen 05 und der Fanszene sowie des Vereinsumfelds?**

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

<sup>8</sup> <https://sc-goettingen05.de/archive/1258>.

**10. Wie bewertet es die Landesregierung, dass die Fanggruppierung auf dem Portal <https://www.anarchistischefederation.de/> publiziert, und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls über die Betreiber des Portals?**

Bei dem Internetportal „<https://www.anarchistischefederation.de/>“ handelt es sich laut Homepage um eine „mehrsprachige Plattform, auf der Veröffentlichungen anarchistischer Organisationen aus aller Welt zusammengeführt werden.“

Die Internetplattform sucht mithilfe eines automatisierten Verfahrens nach neuen Beiträgen auf der Grundlage einer Quellenliste und spiegelt die Inhalte dieser Seiten. Die Veröffentlichung erfolgt automatisch. Die Tatsache, dass Texte auf der Plattform veröffentlicht werden, ist demnach nicht eindeutig den ursprünglichen Verfassern zuzurechnen und entspricht nicht zwangsläufig deren Intention. Im vorliegenden Fall ist der Text ursprünglich auf der Homepage des Hausprojekts veröffentlicht worden, die auf der Plattform auch als Quelle angegeben worden ist.

Über die Betreiber der Plattform liegen den niedersächsischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.

**11. Wie bewertet die Landesregierung den Vorfall, und durch welche Maßnahmen stellt sie gegebenenfalls sicher, dass auch im Vorfeld und Nachgang zu parteipolitischen Veranstaltungen Teilnehmer nicht Opfer gewalttätiger Übergriffe werden?**

Eine abschließende Bewertung des Vorfalls ist angesichts der noch laufenden Ermittlungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Landesregierung verurteilt ungeachtet dessen jede Form von Gewalt und setzt sich konsequent für ein gewaltfreies Zusammenleben der Menschen ein. Dazu zählt auch die Teilnahme an politischen Veranstaltungen. Vor diesem Hintergrund werden politische Veranstaltungen - soweit bekannt - im Vorfeld einer Gefährdungsbewertung durch die Polizei Niedersachsen unterzogen und am jeweiligen Einzelfall orientiert gegebenenfalls Schutzmaßnahmen angeordnet, um u. a. die Sicherheit im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

**12. Gibt es in Göttingen Bereiche, in denen die Sicherheit von Anhängern nichtlinker Gruppen und Vereine nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. wo diese besonders gefährdet sind? Falls ja, welche?**

Nein.

**13. Welche Maßnahmen werden durch das Land und die Kommune gegebenenfalls ergriffen, damit keine Gefahr mehr durch das Hausprojekt und den Fanraum ausgeht?**

Strafrechtlich relevante Sachverhalte, wie der dieser Kleinen Anfrage zugrunde liegende, werden über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst als Politisch motivierte Kriminalität erfasst. Im Rahmen der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität und des Extremismus führen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und gehen niedrigschwellig im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor. Die Maßnahmen sind dabei grundsätzlich auf die handelnden, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehenden oder Gefahren verursachenden Personen gerichtet, können sich bei entsprechenden Erkenntnissen aber auch gegen die hinter den Personen stehenden Organisationen richten. Sofern dabei keine Sofortmaßnahmen angezeigt sind, bleiben allerdings, wie auch im vorliegenden Fall, zunächst die Ermittlungsergebnisse abzuwarten.

**14. In welcher Höhe erhielten Hausprojekt und Fanraum gegebenenfalls direkte oder indirekte Förderungen aus Bundes-, Landes oder kommunalen Mitteln finanzieller oder sonstiger Art? Haben die Vorfälle Auswirkungen auf die etwaige Gewährung von Fördermitteln? Falls ja, welche?**

Das Hausprojekt und der „Fanraum“ erhalten nach Mitteilung der Stadt Göttingen keine kommunalen Fördermittel. Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Informationen vor, dass das Hausprojekt oder der „Fanraum“ Förderungen aus Landes- oder Bundesmitteln erhalten.

**15. Wie ordnet die Landesregierung das betreffende Hausprojekt und den Fanraum politisch ein? Sind Verbindungen zu extremistischen Gruppierungen, Parteien, Initiativen, Einzelpersonen oder sonstigen Akteuren bekannt?**

Das „Projekt OM 10“ stellt kein eigenständiges Beobachtungsobjekt des Niedersächsischen Verfassungsschutzes dar. Die Adresse „Obere-Masch-Straße 10“ in Göttingen ist der Sitz der linksextremistischen Gruppierung „Allgemeines Syndikat Göttingen“. Bei dieser Gruppierung handelt es sich um die Göttinger Ortsgruppe der linksextremistischen „Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“.

Darüber hinaus finden an dieser Adresse Veranstaltungen statt, an denen auch Gruppierungen und Personen aus dem linksextremistischen Spektrum teilnehmen bzw. die von linksextremistischen Gruppierungen organisiert werden. Dazu zählen die autonome Gruppierung „Antifaschistische Linke International“ und die linksextremistische Gruppierung „Basisdemokratische Linke“ (BL). Die BL gehört zum postautonomen Bündnis „Interventionistische Linke“. Zudem wurden Räumlichkeiten innerhalb des „Projekts OM 10“ von Gruppierungen und Einzelpersonen aus dem Phänomenbereich des Extremismus mit Auslandsbezug (PKK, säkulare pro-palästinensische Gruppierungen) für Veranstaltungen genutzt.

Der in dem besagten Objekt befindliche Fanraum wird vorrangig auch für Veranstaltungen im Fußballkontext durch die Fanszene des Fußballvereins 1. SC Göttingen 05 genutzt.

**16. Welche strukturellen und personellen Verbindungen zwischen dem Hausprojekt und dem JuZI Göttingen sind der Landesregierung gegebenenfalls bekannt? Haben die ermittelten Tatverdächtigen Bezüge zum JuZI?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine konkreten Erkenntnisse zu strukturellen und personellen Verbindungen zwischen dem Hausprojekt und der Jugendzentrumsinitiative Innenstadt e. V. vor.

**17. Wie bewertet es die Landesregierung, dass vor weniger als einem Jahr ein Konzert im JuZI mit der bildlichen Darstellung der Tötung eines AfD-Politikers beworben wurde und es nunmehr zu einem tätlichen Angriff auf AfD-Politiker kam, nachdem es bereits im August zu Einwirkungs- und Störversuchen<sup>9</sup> und möglicherweise auch strafrechtlich relevanten verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen im Rahmen eines Infostandes der AfD in Göttingen kam? Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um weitere Straftaten gegen Oppositionsparteien zu unterbinden und störungsfreie Veranstaltungen der Opposition zu ermöglichen?**

Unabhängig von handelnden Personen, Veranstaltungsarten oder dem Veranstalter prüft die örtlich zuständige Polizeidirektion Göttingen im Vorfeld der genannten Aktivitäten gefahrenträchtige Aspekte und bewertet diese im Rahmen einer Gefährdungsbewertung. Darauf stützend erfolgen am Einzelfall orientierte polizeiliche Maßnahmen. Darüber hinaus hält die Polizei Niedersachsen sowohl online als auch im persönlichen Kontakt ein umfassendes Beratungsangebot speziell für politisch aktive Personen und Organisationen (Parteien) vor.

<sup>9</sup> <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/119508/6107183>

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

**18. Hält die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem gewalttätigen Angriff auf AfD-Mitglieder und den kürzlich mutmaßlich von der Linksjugend verteilten bzw. verklebten Aufklebern in Hannover für möglich? Falls nein, warum nicht?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der mutmaßlich strafrechtlich relevante Sachverhalt unter Beteiligung von Mitgliedern der AfD-Fraktion in Göttingen und das Verteilen von Aufklebern in Hannover in einem Zusammenhang stehen.